TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ILMENAU

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien
Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.
Fritz Söllner

Institut für Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet Finanzwissenschaft

Besucheradresse:
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658
Telefax +49 3677 69-1229

fritz.soellner@tu-ilmenau.de
www.tu-ilmenau.de/fakww/

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

10557 Berlin

Ilmenau, 24.10.2026

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027“ der Bundesregierung
sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Tarifs auf Rädern zur automatischen Anpassung an die kalte Progression“ der Fraktion der AfD,
zum Antrag „Kindergeld stärken, Entlastungsschere schließen – Familienleistungsausgleich gerechter gestalten“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
und zum Antrag „Steuern auf kleine und mittlere Einkommen senken – Spitzen- und Kapitaleinkommen gerecht besteuern – Ehegattensplitting reformieren“ der Fraktion Die Linke

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen dieser Stellungnahme soll vor allem auf den Entwurf der Bundesregierung für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027 (Deutscher Bundestag 2026a) eingegangen werden. Daneben werden auch der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ für die Einkommensteuer (Deutscher Bundestag 2026b) sowie Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Reform des Familienlastenausgleichs (Deutscher Bundestag 2026c) und der Fraktion Die Linke zur Reform des Einkommensteuertarifs (Deutscher Bundestag 2026d) diskutiert.

2. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027

Mit ihrem Einkommensteuerreformgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, „langfristig das Arbeitskräfte- und Wachstumspotential“ zu stärken und „sowohl Wachstumsimpulse“ zu setzen „als auch dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung“ zu tragen (Deutscher Bundestag 2026a, 1). Die zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen sollen im Folgenden dargestellt und analysiert werden.

2.1. Änderungen des Einkommensteuertarifs

Was den Einkommensteuertarif (§ 32a EStG) angeht, so sind sowohl entlastende als auch belastende Maßnahmen geplant: Auf der einen Seite soll der Grundfreibetrag „in Höhe der voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2026 zu erwartenden 16. Existenzminimumberichts" zum 1. Januar 2027 von € 12.348 auf € 12.564 und zum 1. Januar 2028 weiter auf € 12.900 erhöht werden (Deutscher Bundestag 2026a, 31-32). Daneben soll der („reguläre") Einkommensteuerspitzensatz von 42% ab dem 1. Januar erst ab einem zu versteuernden Einkommen von € 70.601 greifen – und nicht wie bisher schon ab einem zu versteuernden Einkommen von € 69.879. Auf der anderen Seite wird die „Reichensteuer" erhöht und ausgebaut. Ab 1. Januar 2027 soll der bisherige „Reichensteuersatz" von 45% schon ab einem zu versteuernden Einkommen von € 250.000 gelten (bisher: € 277.826) und ein neuer „Superreichensteuersatz" in Höhe von 47% eingeführt und ab einem zu versteuernden Einkommen von € 280.000 angewandt werden. Die beiden entlastenden Maßnahmen führen in den Jahren 2027 und 2028 zu Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt € 8,395 Mrd., die Maßnahmen im Bereich der Reichensteuer zu Mehreinnahmen von insgesamt € 4,916 Mrd. (Deutscher Bundestag 2026a, 17-19).

Für den einzelnen Steuerzahler sind die Entlastungswirkungen durch die Modifikation des Einkommensteuertarifs eher bescheiden: Die maximale Entlastung für einen Alleinstehenden ohne Kinder beträgt € 190 pro Jahr und wird bei einem zu versteuernden Einkommen von ca. € 75.000 erreicht. Ab diesem Einkommen nimmt die Entlastung aufgrund des dann zur Anwendung kommenden Solidaritätszuschlags wieder ab, um dann im Bereich der Reichensteuer zu einer Belastung zu werden (Bach 2026, 15). Da von den Entlastungen Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen profitieren und die Bezieher hoher Einkommen belastet werden, verschärft sich insgesamt die Progressionswirkung des Tarifs. Das mag verteilungspolitisch erwünscht sein (Deutscher Bundestag 2026a, 1, 31), geht aber mit großen Nachteilen einher. Zum einen werden die hohen Grenzbelastungen mit ihren negativen Arbeitsanreizen nicht nur nicht gesenkt, sondern sogar erhöht. Zum anderen trifft die Reichensteuer auch Personenunternehmen, die durch die Erhöhung derselben weiter belastet werden, was für deren Investitionsneigung nicht gerade förderlich sein dürfte (Beznoska und Hentze 2026a, 11). Die von der Bundesregierung beabsichtigten „Wachstumsimpulse" werden auf diese Weise wohl kaum zustande kommen.

Diese Probleme verschärfen sich noch, wenn man nicht Nominal-, sondern Realgrößen betrachtet. Die Bundesregierung will mit ihrer Steuerreform die sogenannte „kalte Progression" nur zum Teil ausgleichen – nämlich nur insoweit der Grundfreibetrag, der zur Steuerfreistellung des Existenzminimums dient, entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe im Ausmaß der gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden muss. Alle anderen Tarifeckwerte werden dagegen nicht an die Inflation angepasst. Berücksichtigt man die Auswirkungen der kalten Progression, so werden auch die (ohnehin sehr bescheidenen) nominalen Entlastungen für die allermeisten Steuerzahler zu realen Belastungen – und diejenigen Steuerzahler, die schon nominal belastet werden, werden real noch stärker belastet.[1]

2.2. Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld

Entsprechend den Erhöhungen des Grundfreibetrags soll auch der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG), welcher der Freistellung des Existenzminimums der Kinder dient, erhöht werden: zum

[1] In Teil 3 wird näher auf das Problem der kalten Progression eingegangen.

1. Januar 2027 von € 6.828 auf € 7.128 und zum 1. Januar 2028 weiter auf € 7.308 pro Kind (Deutscher Bundestag 2026a, 30, 32). Da gemäß § 66 Abs. 3 EStG das Kindergeld bei Erhöhung des Kinderfreibetrags „entsprechend erhöht" werden muss, soll zum 1. Januar 2027 bzw. zum 1. Januar 2028 das Kindergeld (§ 66 Abs. 1 EStG) von € 259 auf € 267 bzw. € 272 pro Monat und Kind erhöht werden (Deutscher Bundestag 2026a, 31-32). Beide Maßnahmen zusammen haben in den Jahren 2027 und 2028 Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben in Höhe von insgesamt € 4,67 Mrd. zur Folge (Deutscher Bundestag 2026a, 16-17).

So wie der Grundfreibetrag muss auch der Kinderfreibetrag an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst und entsprechend erhöht werden. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe folgt die Bundesregierung mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Kinderfreibetrags in zwei Schritten. Nicht an die Inflation angepasst wird dagegen der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag). Es ist fraglich, ob dieses Vorgehen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, da zum von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimum des Kindes nicht nur der eigentliche Lebensunterhalt, sondern ausdrücklich auch der Aufwand für Betreuung, Erziehung und Ausbildung gehört (Bundesverfassungsgericht 1998). Nicht verfassungsrechtlich erforderlich ist dagegen die Erhöhung des Kindergeldes. Diese erfolgt aber aufgrund der einfachgesetzlichen Vorgabe des § 66 Abs. 3 EStG.[2]

2.3. Steuerfreiheit von Sonn- und Feiertagszuschlägen

Der für die Steuerfreiheit von Sonn- und Feiertagszuschlägen maximal berücksichtigungsfähige Grundlohnbetrag (§ 3b Abs. 1 EStG) soll ab 1. Januar 2027 von € 50 auf € 75 Euro pro Stunde angehoben werden; im Fall von Nachtarbeitszuschlägen soll es dagegen keine Änderung geben (Deutscher Bundestag 2026a, 30). Diese Änderung wird für tarifvertraglich geregelte Zuschläge auch für die Sozialversicherungsentgeltverordnung übernommen, so dass die genannten Zuschläge ab dem 1. Januar 2027 ebenfalls bis zu einem Grundlohnbetrag von € 75 sozialversicherungsbeitragsfrei sind. Für Nachtarbeitszuschläge und für nicht tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge bleibt es bei der bisherigen Grundlohngrenze von € 25 (Deutscher Bundestag 2026a, 34). Diese Maßnahmen führen 2027 und 2028 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt € 140 Mio. und Mindereinnahmen bei der Sozialversicherung von insgesamt ungefähr € 600 Mio. (Deutscher Bundestag 2026a, 15, 25).

Die Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen (gleich welcher Art) stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar. Lohnzuschläge erhöhen die Leistungsfähigkeit genauso wie der „normale" Lohn und müssen deshalb auch genauso besteuert werden. Insoweit Arbeit in der Nacht oder an Sonn- bzw. Feiertagen geleistet werden soll und Arbeitnehmer dazu nur bereit sind, wenn dies höher als die Arbeit zu den „normalen" Zeiten vergütet wird, dann müssen die Arbeitgeber die den geforderten höheren Nettolöhnen entsprechende Bruttolöhne zahlen – ohne ihre höheren Kosten teilweise auf den Staat bzw. die Allgemeinheit der Steuerzahler abzuwälzen. Diese Mehrkosten sind in einer Marktwirtschaft von den Nachfragern bzw. Nutznießern der außerhalb der „normalen" Zeiten erzeugten Güter zu tragen. Außerdem wird durch diese Regelung ein erheblicher bürokratischer Aufwand durch die notwendige Dokumentation auf Seiten der Arbeitgeber und die notwendige Kontrolle auf Seiten der Finanzbehörden verursacht. Die Steuerfreiheit der genannten Zuschläge sollte deshalb nicht erweitert werden – sie sollte abgeschafft werden.

[2] Siehe Teil 4 zum Verhältnis von Kinderfreibetrag und Kindergeld.

2.4. Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) soll zum 1. Januar 2027 von € 1.230 auf € 1.430 erhöht werden, was insoweit zu Mindereinnahmen führen wird, als dass davon Arbeitnehmer mit geringeren Werbungskosten profitieren (Deutscher Bundestag 2026a, 30). Diese Mindereinnahmen werden für die Jahre 2027 und 2028 auf insgesamt € 2,275 Mrd. geschätzt (Deutscher Bundestag 2026a, 15).

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag dient zur Senkung des Erfüllungsaufwands, da Arbeitnehmer mit Werbungskosten, die nicht höher als dieser Pauschbetrag sind, dieselben nicht nachweisen müssen – und es natürlich auch keiner Überprüfung durch die Finanzämter bedarf. Diese Entlastung wird dadurch „erkauft", dass Arbeitnehmer mit geringeren Werbungskosten in den Genuss eigentlich nicht gerechtfertigter Steuerermäßigungen kommen. Angesichts der hohen Bürokratiekosten gerade durch das Steuerrecht erscheint dieser Pauschbetrag aber insgesamt gerechtfertigt. Dies gilt auch für die jetzt geplante Erhöhung, da der aktuelle Pauschbetrag seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist und die vorgesehene Erhöhung im Umfang von € 200 nur wenig über der seither stattgefundenen inflationsbedingten Entwertung des aktuellen Pauschbetrags liegt.

Allerdings ist anzumerken, dass Sinn und Zweck des Pauschbetrags natürlich konterkariert werden, wenn zusätzlich zum Pauschbetrag bestimmte Werbungskosten abgezogen werden dürfen – und zwar unabhängig davon, ob die insgesamt tatsächlich angefallenen Werbungskosten höher als der Pauschbetrag sind. Zu nennen ist hier § 9a Satz 3 EStG, der diese Art von Abzug für Gewerkschaftsbeiträge erlaubt – ein Beispiel für Klientelpolitik *par excellence*.

2.5. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 soll zum 1. Januar 2027 auf 15% (bisher: 20%) der abzugsfähigen Aufwendungen, maximal jedoch € 900 (bisher: € 1.200) reduziert werden (Deutscher Bundestag 2026a, 31). Davon verspricht sich die Bundesregierung in den Jahren 2027 und 2028 Mehreinnahmen von insgesamt € 1,445 Mrd. (Deutscher Bundestag 2026a, 20).

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist ein Fremdkörper im Einkommensteuergesetz (nicht der einzige!) und steuersystematisch nicht gerechtfertigt, da private (oder gemischt) veranlasste Ausgaben bei der Einkommensbesteuerung prinzipiell nicht zu berücksichtigen sind. Mit der Einführung dieser Steuerermäßigung sollte verhindert werden, dass Handwerker und ihre Kunden immer mehr in die Schwarzarbeit abwandern. Ursächlich dafür ist die sehr hohe Abgabenbelastung, die Handwerkerleistungen so verteuert, dass sie für viele Nachfrager nur noch in illegaler Form erschwinglich sind. Deshalb ist diese Steuerermäßigung nur ein Kurieren am Symptom. Abhilfe geschaffen kann nur durch ein grundlegende Steuer- und Sozialversicherungsreform, mit der die Belastung durch Steuern einerseits und Sozialversicherungsbeiträge andererseits deutlich gesenkt wird, wodurch die Schwarzarbeit weniger attraktiv werden würde. Dann könnte man die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ohne Weiteres ganz abschaffen, was ohnehin steuersystematisch geboten wäre. Die isolierte Senkung dieser Steuerermäßigung wird dagegen höchstwahrscheinlich wieder zu einer Zunahme der Schwarzarbeit führen – und einem entsprechenden Rückgang bei den Einnahmen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

2.6. Pauschalsteuer für „Minijobs“

Der Pauschalsteuersatz für „Minijobs“ gemäß § 40a Abs. 2 EStG soll zum 1. Januar 2027 von 2% auf 5% erhöht werden, was in den Jahren 2027 und 2028 zu Steuermehreinnahmen von insgesamt € 1,505 Mrd. führen soll (Deutscher Bundestag 2026a, 21, 31).

Die Pauschalbesteuerung für Minijobs wird vor allem mit der so möglichen Verwaltungsvereinfachung und Bürokratiekostenersparnis begründet. Daneben wird angeführt, dass durch die so (und mit entsprechenden Vorteilen bei der Sozialversicherung) erreichte Entlastung des Faktors Arbeit ein niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt geschaffen und eine Legalisierung bislang „schwarz“ ausgeübter Tätigkeiten bewirkt werden könne. In diesem Fall gilt dasselbe wie bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Die Ursache, nämlich die zu hohe Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit, wird nicht angegangen, sondern es wird an den Symptomen derselben kuriert. Abgesehen davon, dass das eigentliche Problem nicht gelöst wird, schafft man sich auf diese Weise eine Reihe neuer Probleme. Die steuerliche Privilegierung der Minijobs ist nicht nur ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da der Steuersatz auf die entsprechenden Einkünfte gerade *nicht* von der eigenen steuerlichen Leistungsfähigkeit abhängt – und deshalb auch einen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung darstellt. Sie führt auch dazu, dass der Anreiz, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, sinkt, dass sich demzufolge bei vielen Minijobbern Lücken in der sozialen Absicherung, vor allem, was die Rentenversicherung angeht, auftun und dass Arbeitgeber, soweit möglich, Minijobs statt sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anbieten. Im Übrigen wird das Argument der Bürokratiekostenersparnis durch die Einführung der digitalen Lohnsteuerkarte und die weite Verbreitung digitaler Lohn- und Gehaltsabrechnungen entkräftet oder zumindest relativiert. Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Privilegierung von Minijobs sollte deshalb ganz abgeschafft und nicht lediglich durch eine Erhöhung des Pauschalsteuersatzes aufgeweicht werden. Allerdings muss dies zwingend mit einer grundlegenden Steuerreform, die zu deutlichen Entlastungen führt, einhergehen, damit die ohnehin schon exzessive Abgabenlast nicht noch weiter steigt.

2.7. Änderungen bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Falls ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat, wird grundsätzlich der Gewerbesteuermessbetrag im Verhältnis von den in diesen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Gesamtlohnsumme auf die betroffenen Gemeinden aufgeteilt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Fall von Rechenzentren erweist sich dieser Aufteilungsmaßstab aber als nicht sachgerecht. Zwar gehen Bau und Betrieb von Rechenzentren „regelmäßig mit erheblichen Auswirkungen auf die Standortgemeinden einher“, doch ist der auf diese Rechenzentren entfallende Anteil an der Lohnsumme infolge „des hohen Automatisierungsgrades“ häufig relativ gering, sodass die Standortgemeinden nicht oder nicht angemessen vom Gewerbesteueraufkommen profitieren (Deutscher Bundestag 2026a, 33). Um hier Abhilfe zu schaffen und so den Kommunen Anreize für die Ansiedlung bzw. den Ausbau von Rechenzentren zu geben, soll mit einem neuen § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2027 ein besonderer Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren eingeführt werden. Bei Unternehmen, die ausschließlich Rechenzentren betreiben, wird der Gewerbesteuermessbetrag zu 10% im Verhältnis der gezahlten Löhne der einzelnen Betriebsstätten und zu 90% im Verhältnis der „nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung“ der einzelnen Betriebsstätten zur jeweiligen Gesamtsumme dieser Größen aufgeteilt.

Insoweit Rechenzentren bzw. deren Ansiedlung und Ausbau als wichtig für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Entwicklung Deutschlands angesehen werden, ist es

gerechtfertigt, fiskalische Anreize für betroffene bzw. potentielle Standortgemeinden zu schaffen. Insbesondere erscheint es notwendig, bei der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags mehr Rücksicht auf die unterschiedliche Betroffenheit der Standortgemeinden von Rechenzentrumbetreibern zu nehmen, als dies bisher der Fall ist (vgl. z.B. Döring und Lippmann 2026). Zu diesem Zweck kommt der von der Bundesregierung vorgeschlagene neue, besondere Zerlegungsmaßstab durchaus in Frage.

2.8. Zusammenfassung

Insgesamt wird man zu einem sehr ernüchternden Urteil über den Steuerreformplan der Bundesregierung kommen müssen. Die Steuerzahler werden zwar per Saldo in den Jahren 2027 und 2028 um insgesamt € 7,155 Mrd. entlastet (Deutscher Bundestag 2026a, 24), doch stehen den Entlastungen niedriger und mittlerer Einkommen durch die Tarifanpassung in diesen Bereichen deutliche Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Reichensteuer gegenüber. Die Bundesregierung beabsichtigt damit, „dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung" zu tragen (Deutscher Bundestag 2026a, 1), verkennt aber offenbar die damit einhergehenden negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die übrigen Maßnahmen sind zum Teil halbherzig oder gehen zum Teil in die falsche Richtung. Uneingeschränkt zu begrüßen sind lediglich die Erhöhung von Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld, die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und die Einführung des neuen Zerlegungsmaßstabs bei der Gewerbesteuer. Für eine groß angekündigte und mit viel Eigenlob bedachte Steuerreform ist dies eine so bemerkenswert niedrige Ausbeute, dass man versucht ist, von einem Steuerreförmchen zu sprechen.

Leider ist es damit noch nicht genug an Kritik: Das Hauptproblem des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht nicht in dem, was darin steht, sondern in dem, was *nicht* darin steht – in dem Versäumnis, die kalte Progression vollständig auszugleichen. Wie erwähnt (siehe Teil 2.1), wird die kalte Progression nur insoweit ausgeglichen, als Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag entsprechend angehoben werden. Ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression erfordert aber die Anpassung aller Tarifeckwerte. Eine solche Anpassung wurde in den vergangenen elf Jahren auch regelmäßig vorgenommen, wofür es gute Gründe gibt: Einerseits ist der Ausgleich der kalten Progression, was Grund- und Kinderfreibetrag betrifft, verfassungsrechtlich geboten; andererseits erfordern Steuersystematik und das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einen vollständigen Ausgleich der kalten Progression (siehe Teil 3). Ein solcher vollständiger Ausgleich für die Jahre 2026 und 2027 hätte bei einer kumulierten Inflationsrate von 4,5% für diese beiden Jahre (was eine vorsichtige Schätzung ist und die Untergrenze der zu erwartenden Inflation darstellen dürfte) Mindereinnahmen in Höhe von ca. € 15 Mrd. zur Folge (Beznoska und Hentze 2026b, 2).[3] Diese den Steuerzahlern vorenthaltene Entlastung ist gleichbedeutend mit einer Mehrbelastung in dieser Höhe. Stellt man dieser Mehrbelastung die voraussichtliche Entlastung durch das Einkommensteuerreformgesetz für die Jahr 2027 und 2028 in Höhe von ca. € 7,2 Mrd. gegenüber, so resultiert eine Nettomehrbelastung der Steuerzahler in Höhe von fast € 8 Mrd. Dem Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Steffen, ist daher zuzustimmen, wenn er von einer „inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhung" spricht (O.V. 2026). Die sogenannte Steuerreform ist also nicht einmal ein Steuerreförmchen. Sie ist nichts anderes als ein Etikettenschwindel. Die Bundesregierung macht sich die Effekte der kalten Progression zu Nutze, um die Bürger, die sie doch angeblich entlasten will,

[3] In diesem Betrag sind auch die Mehrausgaben für eine entsprechende Erhöhung des Kindergelds enthalten. Diese Erhöhung hat zwar grundsätzlich nichts mit der kalten Progression bzw. deren Ausgleich zu tun, wird aber gemäß § 66 Abs. 3 EStG bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags erforderlich (siehe Teile 2.1 und 4).

noch mehr zu belasten. Das zeugt einerseits davon, wie schlecht es um den Bundeshaushalt bestellt ist, wenn man glaubt, zu solchen Mitteln greifen zu müssen, andererseits von einem bemerkenswerten Maß an Unverfrorenheit, wenn man glaubt, zu solchen Mitteln greifen zu können.

3. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Einführung eines „Tarifs auf Rädern“

Mit ihrem Gesetzentwurf (Deutscher Bundestag 2026b) fordert die Fraktion der AfD die Einführung eines „Tarifs auf Rädern“. Damit ist „die automatische Anpassung der Tarifeckwerte über eine normierte Tarifformel und aller Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge im Einkommensteuergesetz“ an die Inflationsrate gemeint (Deutscher Bundestag 2026b, 8). Diese Indexierung soll auf Grundlage der „Prognose des Verbraucherpreisindexes für das jeweils laufende Jahr“ erfolgen, wobei „etwaige Prognosefehler im Folgejahr zu berücksichtigen“ sind (Deutscher Bundestag 2026b, 18). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die kalte Progression automatisch und ohne Verzögerungen ausgeglichen wird.

Die Ursache der kalten Progression besteht darin, dass die Tarifgrenzen des Einkommensteuertarifs auf Nominalwerte abstellen, wodurch Steuerzahler bei gleichem Realeinkommen, aber steigenden Nominaleinkommen durch den progressiven Steuertarif einer höheren Grenz- und damit auch höheren Durchschnittssteuerlast unterliegen.[4] Diese Steigerung verstößt gegen den Grundsatz einer gerechten Besteuerung, da der Einkommensanstieg die Leistungsfähigkeit nicht erhöht, sondern lediglich konstant gehalten hat. Im Endeffekt wird nun die gleichgebliebene Leistungsfähigkeit stärker besteuert. Wenn das Einkommen hingegen nicht mit der Inflationsrate ansteigt, so kommt es zu einer gleichen Besteuerung bei gesunkener Leistungsfähigkeit. Wird die kalte Progression nicht abgebaut, dann landen Steuerzahler in höheren Progressionsstufen und werden mit höheren Grenz- und Durchschnittssteuersätzen belastet. Dies führt zu zwei problematischen Effekten. Zum einen verändert sich die Verteilungswirkung der Steuerlast und zum anderen wird die Steuerquote permanent ansteigen. Im Extremfall würden schließlich alle Steuerzahler den Spitzensteuersatz zahlen und es käme dadurch zu einer nahezu proportionalen Steuerbelastung. Diese Art der Besteuerung ist aber vom Gesetzgeber nicht gewollt, da ein wichtiger Zweck eines progressiv ausgestalteten Tarifs in der Umverteilungswirkung gesehen werden kann. Das Leistungsfähigkeitsprinzip spricht ebenfalls eindeutig für einen Ausgleich der kalten Progression, da nur ein real gestiegenes Einkommen auch zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit führt. Um dieses Prinzip nicht zu verletzten, muss der Durchschnittssteuersatz für Einkommen, welche nur nominal gestiegen sind, konstant gehalten werden. Der Ausgleich der kalten Progression stellt mithin keinen Verzicht des Staates auf legitime Steuereinnahmen dar. Denn die Mehreinnahmen durch die kalte Progression sind ungerechtfertigt und die Steuerzahler haben ein Recht auf deren Rückerstattung bzw. ein Recht darauf, dass es gar nicht erst zu dieser Mehrbelastung kommt.

Die kalte Progression durch eine Indexierung, also den „Tarif auf Rädern“, von vorneherein zu verhindern, ist einem nachträglichen, diskretionären Ausgleich durch Rückerstattung der durch die kalte Progression erzielten Mehreinnahmen eindeutig vorzuziehen. Denn der Staat könnte bei diskretionärer Anpassung leicht dazu verführt werden, den Abbau der kalten Progression ausfallen zu lassen und sich damit selbst zum Inflationsgewinner zu machen. Auf diese Weise

[4] In dieser Stellungnahme (und im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD) geht es nur um die kalte Progression *im engeren Sinne*. Damit sind Steuermehreinnahmen gemeint, die ausschließlich wegen der Inflation zustande gekommen sind. Davon abzugrenzen ist die kalte Progression *im weiteren Sinne*, die jeden Anstieg des Steueraufkommens infolge der Zunahme der nominalen Einkommen bezeichnet, unabhängig davon, ob bzw. inwieweit dieser inflationsbedingt ist.

könnten Haushaltslöcher gestopft werden oder zusätzliche Ausgaben finanziert werden. Politökonomisch ist der Nichtausgleich der kalten Progression auch deswegen attraktiv, weil eine sonst vielleicht erforderliche explizite Steuererhöhung vermieden und höhere Steuereinnahmen mit Hilfe der kalten Progression „heimlich" erzielt werden können. Dieses Vorgehen ist allerdings nicht mit dem Demokratieprinzip zu vereinbaren, da hier bewusst Gesetzgebungsverfahren umgangen werden, bei denen die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat notwendig gewesen wäre. Selbst wenn der Staat die kalte Progression ausgleichen würde, könnten die verantwortlichen Politiker sich diesen Ausgleich dergestalt zu Nutze machen, dass sie denselben als „Steuerreform" oder „Steuerentlastung" und damit als eine Art Wohltat von ihren Seiten zugunsten der Steuerzahler propagieren.

Beim Gesetzentwurf der Bundesregierung, der ja einen nur teilweisen Ausgleich der kalten Progression beinhaltet, haben offenbar beide Motive eine Rolle gespielt: Einerseits hat man, um noch einmal Herrn Staatssekretär Steffen zu zitieren, die Steuern heimlich erhöht, andererseits verkauft man das Vorhaben als Steuerreform und Entlastung (siehe Teil 2).

Zusammenfassend ist daher der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD eindeutig zu befürworten. Er sollte baldmöglichst umgesetzt werden, um wenigstens in Zukunft ungerechtfertigte Belastungen der Steuerzahler durch die kalte Progression zu verhindern.

4. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Reform des Familienlastenausgleichs

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert, „die bestehende Schere zwischen dem Kindergeld und der maximalen Entlastungswirkung der Freibeträge für Kinder" zu schließen, „das Kindergeld stärker anzuheben" und den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) zu überprüfen und gegebenenfalls zu reformieren (Deutscher Bundestag 2026c, 1-2).

Zwischen Kinderfreibeträgen (§ 32 Abs. 6 EStG) und Kindergeld (§ 66 Abs. 1 EStG) besteht kein notwendiger Zusammenhang. Die Begründung bzw. Rechtfertigung ist jeweils eine andere. Genau wie die Ausgaben in Höhe des eigenen Existenzminimums mindern die entsprechenden Ausgaben für Kinder die steuerliche Leistungsfähigkeit und sind deshalb steuerfrei zu stellen. Die Gewährung der Kinderfreibeträge ist deshalb genau wie die Gewährung des Grundfreibetrags ein Gebot der Steuergerechtigkeit und insoweit nicht in das Belieben des Steuergesetzgebers gestellt. Denn wie das Bundesverfassungsgericht (1998) betont hat, ist die Freistellung nicht nur der Ausgaben für den „existentiellen Sachbedarf", sondern auch für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf verfassungsrechtlich zwingend erforderlich. Die Kinderfreibeträge sind deshalb ein verfassungsrechtlich gebotenes Instrument der Steuerpolitik im Rahmen des Familienlastenausgleichs. Dass die steuerlichen Entlastungen durch diese Freibeträge von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängen, ist nicht ungerecht oder ein Indiz dafür, dass dem Staat manche Kinder mehr wert sind als andere, sondern eine notwendige Folge der Steuerprogression.

Im Unterschied zu den Kinderfreibeträgen lässt sich die Gewährung von Kindergeld nicht aus dem Grundgesetz ableiten. Sozialstaatsprinzip und der Schutz von Ehe und Familien implizieren zwar, dass Kinder auch unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern gefördert und geschützt werden müssen, aber dies heißt nicht, dass Kindergeld gezahlt werden muss. Denn Kinder von Geringverdienern werden schon im Rahmen von Wohngeld, Sozialhilfe und Grundsicherung berücksichtigt. Eine weitere Förderung durch Kindergeld ist deswegen nicht notwendig, zumindest nicht verfassungsrechtlich geboten, kann aber dennoch sozial- bzw.

gesellschaftspolitisch sinnvoll sein. Da Kinderfreibeträge und Kindergeld also prinzipiell unabhängig voneinander gewährt werden können, müssen sich die jeweils bewirkten Entlastungen auch nicht entsprechen. Insbesondere könnte man Kindergeld zusätzlich zur Gewährung der Kinderfreibeträge zahlen. In Deutschland hat sich der Gesetzgeber allerdings dazu entschlossen, Kinderfreibeträge und Kindergeld dergestalt miteinander zu verknüpfen, dass das Kindergeld „als Steuervergütung monatlich gezahlt“ (§ 31 EStG) und damit gewissermaßen als Vorauszahlung auf die durch die Kinderfreibeträge bewirkte Steuerentlastung behandelt wird. Ist die jährliche Kindergeldzahlung höher als diese Steuerentlastung, so muss die Differenz nicht zurückerstattet werden, sondern dient „der Förderung der Familie“ (§ 31 EStG). Wenn dagegen die Steuerentlastung höher ist, mindert die Differenz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Steuerschuld. Offensichtlich genießt die Steuerentlastung durch die Kinderfreibeträge Priorität, da sie die Untergrenze der Entlastung darstellt. Der Gesetzgeber kann auf diese Weise einerseits das verfassungsrechtliche Gebot der Freistellung des Existenzminimums und des BEA-Bedarfs im Steuerrecht befolgen und andererseits eine sozialpolitisch motivierte Familienförderung betreiben – und zwar, ohne dass diese den Haushalt zu stark belastet, da sie nur insoweit gewährt wird, als die Entlastung durch die Kinderfreibeträge unterhalb der jährlichen Kindergeldzahlung liegt. Deshalb werden Kinder ab einem bestimmten Einkommen ihrer Eltern nicht mehr vom Staat besonders gefördert. Man könnte deshalb argumentieren, dass diese Kinder durch das aktuelle System des Familienlastenausgleichs im Einkommensteuerrecht nicht etwa bevorzugt, sondern im Gegenteil benachteiligt werden – jedenfalls dann, wenn man eine von den Kinderfreibeträgen unabhängige Kindergeldzahlung zum Vergleich heranzieht.

Auch bei der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion des Familienlastenausgleichs besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Kinderfreibeträge und der Höhe des Kindergeldes. Dieser wird allerdings durch § 66 Abs. 3 EStG dergestalt hergestellt, dass bei einer Erhöhung der Kinderfreibeträge das Kindergeld „entsprechend“ zu erhöhen ist.

Aus den genannten Gründen ist es deshalb verfehlt, etwaige Differenzen zwischen der durch die Kinderfreibeträge maximal möglichen Steuerentlastung und der Höhe der Kindergeldzahlungen als „Entlastungsschere“ zu bezeichnen, wie dies im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen getan wird. Es mag gute Gründe geben, das Kindergeld zu erhöhen, aber die Höhe der Steuerentlastung durch die Kinderfreibeträge gehört nicht dazu. Die Kritik an dem BEA-Freibetrag ist insoweit berechtigt, als dass die Höhe des BEA-Freibetrags nicht nachvollziehbar ist. Während sich die Höhe des Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum an den Ergebnissen der jährlich vorzulegenden Existenzminimumberichten orientiert und insoweit nachvollziehbar und „objektiv“ ist, gilt dies für die Höhe des BEA-Freibetrags nicht. Der Sache nach ist er zwar, wie der Kinderfreibetrag auch, verfassungsrechtlich geboten, aber über seine Höhe und den Modus der Anpassung an die steigenden Lebenshaltungskosten kann man durchaus diskutieren. Man könnte daran denken, ein dem bei der Ermittlung der Höhe des Kinderfreibetrags verwendeten Verfahren entsprechendes Verfahren zu finden. Da sich aber die Höhe des BEA-Bedarfs – im Gegensatz zu der des sächlichen Existenzminimums – nicht typisieren lässt, erscheint dies wenig erfolgversprechend. Sinnvoller wäre es, den Abzug der tatsächlich entstandenen BEA-Aufwendungen auf Nachweis zu gestatten. Um den Bürokratieaufwand möglichst gering zu halten, könnte man außerdem – ähnlich dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag – einen entsprechenden Pauschbetrag einführen. Dieser könnte deutlich geringer als der aktuelle BEA-Freibetrag sein und sich in einer Größenordnung von € 1.000 oder € 2.000 bewegen.

In jedem Fall ist es nicht sachgerecht, bei der Lösung dieses Problems „die progressionsabhängigen Verteilungswirkungen“ zu berücksichtigen, wie dies die Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen fordert (Deutscher Bundestag 2026c, 2). Denn, um dies nochmals zu betonen, die Berücksichtigung der BEA-Aufwendungen im Einkommensteuerrecht ist keine Frage der Verteilung oder der Umverteilung, sondern ein verfassungsrechtlich abgesichertes Gebot der Steuergerechtigkeit.

5. Der Antrag der Fraktion Die Linke zur Reform des Einkommensteuertarifs

In ihrem Antrag fordert die Fraktion Die Line, *erstens*, alle Einkünfte gleich zu besteuern und insbesondere die Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen abzuschaffen, *zweitens*, die Progression des Einkommensteuertarifs deutlich zu verschärfen und *drittens*, das Ehegattensplitting durch die Übertragbarkeit des Grundfreibetrags zwischen den Ehegatten zu ersetzen (Deutscher Bundestag 2026d).

Die Kritik an der Privilegierung von Einkünften aus Kapitalvermögen, die im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht mit dem persönlichen, sondern mit einem Pauschalsteuersatz von 25% versteuert werden, ist vollkommen berechtigt, da hiermit massiv gegen den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung und damit auch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen wird.[5] Diese Ungleichbesteuerung hätte nie eingeführt werden dürfen und sollte baldmöglichst wieder beseitigt werden.[6] Die Wiederherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung aller Einkunftsarten erfordert aber mitnichten eine Höherbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, so wie die Antragsteller dies verlangen. Man könnte nämlich stattdessen alle anderen Einkünfte genauso niedrig wie die Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuern. Dadurch würden die Steuerzahler so sehr entlastet werden, dass es zu beträchtlichen Wachstumseffekten kommen würde.

Aber dies scheint außerhalb des Vorstellungsvermögens der Antragsteller zu liegen, welche nicht nur die Höherbesteuerung von Kapitaleinkünften, sondern auch massive Steuererhöhungen mit Spitzensteuersätzen von 75% fordern. Ob dadurch die Investitions- und Wachstumsschwäche, unter der Deutschland seit längerer Zeit leidet, überwunden werden kann, darf bezweifelt werden. Höchstwahrscheinlich werden nicht einmal höhere Steuereinnahmen erzielt werden, da die Steuerbasis durch negative Anreizeffekte, Investitionsstreik und Abwanderung ins Ausland ausgehöhlt werden würde.

Mit der Abschaffung des Ehegattensplittings will die Fraktion Die Linke dazu beitragen, die „traditionellen Arbeits- und Rollenaufteilungen zwischen den Geschlechtern“ zu überwinden (Deutscher Bundestag 2026d, 2). Es muss an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, dass das Ehegattensplitting nicht irgendeine beliebige Steuervergünstigung ist, die nach Gutdünken abgeändert oder abgeschafft werden kann.[7] Es beruht auf zwei Prinzipien: einerseits dem Prinzip der Nichtdiskriminierung der Ehe gegenüber Ledigen, welches unmittelbar aus dem Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie folgt, und andererseits auf dem allgemein akzeptierten Prinzip der Gesamteinkommensbesteuerung. Dieses besagt, dass sich die Steuer bei Ehepaaren nur nach der Höhe des gemeinsam erzielten Einkommens richten darf und nicht nach der Verteilung desselben auf die Ehegatten, da diese eine Erwerbs- und

[5] Wenn der persönliche Steuersatz niedriger als 25% ist, erstattet das Finanzamt nach der sogenannten „Günstigerprüfung“ die zu viel gezahlte Steuer zurück. Insofern ist die Abgeltungssteuer keine echte Pauschalsteuer.

[6] Um durch eine Gleichbesteuerung aller Einkunftsarten die aktuell bestehende Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne nicht noch zu erhöhen, sondern zu beseitigen, muss *uno actu* die Vollanrechnung der Körperschaftsteuer bei der Einkommensteuer wieder eingeführt werden.

[7] Vgl. zum Folgenden vor allem Homburg (2015, 81-88).

Verbrauchsgemeinschaft bilden. Bei einem progressiven Einkommensteuertarif können diese beiden Prinzipien nur durch das Ehegattensplitting erfüllt werden.[8] Abgesehen von diesen normativen Erwägungen spricht für die Beibehaltung des Ehegattensplittings auch, dass dieses, anders als vielfach behauptet, Frauen nicht an der Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder an der Ausdehnung ihrer Arbeitszeit hindert. Denn „[d]ie Aufnahme oder Ausdehnung der Frauen-Erwerbsarbeit führt in keiner Konstellation aufgrund des Splittings zu geringeren verfügbaren Einkommen. Das Splittingverfahren steht insofern auch keinem Paar im Wege, das eine gleichberechtigte Ehe oder Partnerschaft leben möchte“ (Roth 2022, 970).

Es ist zwar vollkommen richtig, dass vom Steuer- und Abgabenrecht negative Arbeitsanreize ausgehen, die in vielen Fällen – und zwar nicht nur bei Frauen – eine Arbeitsaufnahme bzw. eine Ausdehnung der Arbeitszeit verhindern. Doch liegt dies *nicht* am Ehegattensplitting, sondern an den zu hohen Steuersätzen und den zu hohen Sozialversicherungsbeiträgen. Versuche, mit einer Abschaffung oder Einschränkung des Ehegattensplittings Frauen zu einer verstärkten Erwerbsarbeit zu drängen, stellen eine Einmischung des Staates in die Entscheidungen von Ehepaaren über die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit dar und sind abzulehnen – nicht nur wegen ihrer Übergriffigkeit, sondern auch weil (wie so oft) an Symptomen kuriert wird, anstatt die Ursachen anzugehen.

6. Wo bleibt der große Wurf?

Es ist offensichtlich, dass in Deutschland ein großer steuerpolitischer Handlungsbedarf besteht. Sowohl was die Besteuerung von Haushalten als auch was die Besteuerung von Unternehmen betrifft, ist Deutschland zu einem Hochsteuerland geworden. Die Steuer- und Abgabenquote liegt mit 38% deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 34,1%; bei der tariflichen Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften liegt Deutschland mit 30,1% auf Platz 3 unter den OECD-Ländern, bei der effektiven Belastung mit 26,7% auf Platz 7; und auch der Einkommensteuerspitzensatz, der aktuell 47,5% und ab nächstem Jahr 49,6% betragen soll (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag), sichert Deutschland einen unrühmlichen Platz im internationalen Vergleich (Bundesministerium der Finanzen 2026, 28; Hentze und Kauder 2026, 4, 9).

Die hohe Steuerlast gehört damit neben einer überbordenden Bürokratie, immer weiter steigenden Sozialversicherungsbeiträgen und einer zu teuren und zunehmend unzuverlässigen Energieversorgung zu den wichtigsten Standortnachteilen Deutschlands. Sie ist mit dafür verantwortlich, dass die Wettbewerbsfähigkeit immer weiter abnimmt, das Wachstum immer anämischer wird und der Wohlstand immer stärker in Gefahr gerät. Von daher ist eine grundlegende Steuerreform, eine Steuerreform, die diesen Namen auch wirklich verdient, nicht nur dringend notwendig, sondern seit Langem überfällig. Eine solche Steuerreform müsste vor allem dafür sorgen, dass das System der Ertragsbesteuerung sowohl leistungsfreundlicher als auch einfacher und gerechter wird.[9]

Ein solch großer Wurf findet sich unter den im Rahmen dieser Stellungnahme diskutierten Gesetzentwürfen und Anträgen nicht. Lediglich der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Einführung des „Tarifs auf Rädern“ ist von grundsätzlicher Relevanz als er das leidige Problem der kalten Progression konsequent lösen würde und insoweit ein notwendiger Bestandteil der

[8] Insbesondere wird durch das Prinzip der Nichtdiskriminierung die Haushaltsbesteuerung und durch das Prinzip der Gesamteinkommensbesteuerung die Individualbesteuerung ausgeschlossen.

[9] Einen überzeugenden Entwurf für eine solche große Steuerreform hat die Fraktion der AfD mit ihrem Antrag vom 24. Juni 2025 vorgelegt (Deutscher Bundestag 2025).

geforderten großen Steuerreform wäre. Der Antrag der Fraktion Die Linke benennt immerhin einen gravierenden Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit der Besteuerung – ein Verstoß, der im Rahmen einer großen Steuerreform korrigiert werden müsste. Demgegenüber vermengt der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen steuer- und sozialpolitische Erwägungen und geht auf die eigentlichen Probleme unseres Steuersystems nicht einmal ansatzweise ein. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schließlich geht in die völlig falsche Richtung, indem er die inflationsbedingte reale Steuererhöhung nur teilweise korrigiert und so die Steuerlast noch weiter erhöht. Damit ist er das Gegenteil von dem, was dringend notwendig wäre.

Literatur

Bach, Stefan. 2026. Einkommensteuerreform. Keine Entlastung der Mitte – weitere Belastungen drohen. *ifo* Schnelldienst 79(8) 2026, 14-19.

Beznoska, Martin und Tobias Hentze. 2026a. Arbeitsanreize und Investitionen stärken. Warum die geplante Einkommensteuerreform zu kurz greift. *ifo Schnelldienst* 79(8), 9-13.

Beznoska, Martin und Tobias Hentze. 2026b. *Steuerreform sieht keinen Ausgleich der kalten Progression vor.* IW-Kurzbericht 45. 7. Juli. https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2026/IW-Kurzbericht_2026-Einkommensteuerreform.pdf.

Bundesministerium der Finanzen. 2026. *Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2025*. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/steuern-im-internationalen-vergleich-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Bundesverfassungsgericht. 1998. *Beschluss vom 10. November 1998*. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/11/rs19981110_2bvr105791.html.

Deutscher Bundestag. 2025. *Programm für Deutschland – Ein neuer Weg für die Ertragsteuern – Grundlegende Steuerreform zur Entlastung von Familien, Mittelstand und Unternehmen*. Drucksache 21/589. 24. Juni. https://dserver.bundestag.de/btd/21/005/2100589.pdf.

Deutscher Bundestag. 2026a. *Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027.* Drucksache 21/8235. 28. September. https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108235.pdf.

Deutscher Bundestag. 2026b. *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Tarifs auf Rädern zur automatischen Anpassung des Steuerrechts an die kalte Progression.* Drucksache 21/8065. 21. September. https://dserver.bundestag.de/btd/21/080/2108065.pdf.

Deutscher Bundestag. 2026c. *Kindergeld stärken, Entlastungsschere schließen – Familienleistungsausgleich gerechter gestalten*. Drucksache 21/8378. 6. Oktober. https://dserver.bundestag.de/btd/21/083/2108378.pdf.

Deutscher Bundestag. 2026d. *Steuern auf kleine und mittlere Einkommen senken – Spitzen- und Kapitaleinkommen gerecht besteuern – Ehegattensplitting reformieren.* Drucksache 21/6645. 23. Juni. https://dserver.bundestag.de/btd/21/066/2106645.pdf?ref=jacobin.de.

Döring, Thomas und Robert Lippmann. 2026. Fiskalische Fehlanreize bei der Ansiedlung von Rechenzentren. *Wirtschaftsdienst* 106(10), 734-739.

Hentze, Tobias und Björn Kauder. 2026. *Die Steuerbelastung von Unternehmen im internationalen und zeitlichen Vergleich*. Gutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale

Marktwirtschaft. 2. März. https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2026/IW_Kurzstudie_2026-Unternehmensteuern.pdf.

Homburg, Stefan. 2015. *Allgemeine Steuerlehre*. 7. Aufl. München: Vahlen.

O.V. 2026. Wirtschaftsministerium wirft Lars Klingbeil „heimliche Steuererhöhung“ vor. *Spiegel online*. 1. September. https://www.spiegel.de/wirtschaft/lars-klingbeil-wirtschaftsministerium-wirft-finanzminister-heimliche-steuererhoehung-vor-a-11292b8a-1699-44f6-892b-ab30d87b8a44.

Roth, Steffen J. 2022. Das Ehegattensplitting steht der Erwerbstätigkeit von Frauen nicht im Weg. *Wirtschaftsdienst* 102(12), 965-970.